

Fundamente schaffen

KURSBUCH STADTWERKE

Ausgabe: Dezember 2013 – www.roedl.de

Frohe Weihnachten

Wir wünschen Ihnen besinnliche Festtage
und ein frohes und erfolgreiches Jahr 2014.

Inhalt

Aus der Praxis

- > Netzübernahmen erfolgreich gestalten –
Praxisbeispiel Stadtwerke Göppingen 2
- > Groß-Pufferspeicher zur Besicherung
des Fernwärmenetzes Großkrotzenburg 3

Fernwärme

- > Umbasierung des Statistischen Bundes-
amtes betrifft alle Verträge mit Preisgleit-
klauseln im Wärmebereich 6

Windenergie

- > Beachtung von Höhenvorgaben durch
das LuftVG im Rahmen der Ausweisung
von Konzentrationszonen 8

Recht

- > Strom- und energiesteuerrechtliche
Erstattungsanträge für 2012 umfassend
bis zum 31. Dezember 2013 stellen 11

Vermarktung

- > Markt für Direktvermarktungsleistungen
im Umbruch – Chancen durch Aus-
schreibung nutzen! 13

Energiesteuer

- > Hocheffizienznachweise für
BHKW-Anlagen zum Zwecke der
Energiesteuerrückerstattung 14

Rödl & Partner intern

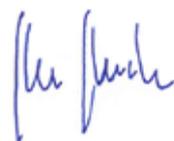
- > E-world energy & water in Essen 16

Liebe Leserin, lieber Leser,

Große Koalition – quo vadis?

Mindestlohn, Rente mit 63, Pkw-Maut – diese Schlagworte prägen die öffentliche Diskussion um die zukünftige Politik der großen Koalition. Keine besondere mediale Aufmerksamkeit dagegen erfährt die Energiewirtschaft im Koalitionsvertrag, obwohl die Inhalte des Kapitels „Die Energiewende zum Erfolg führen“ die Vermutung nahelegen, dass sich die Energiewirtschaft erneut auf einen „Turn-around“ einstellen muss. So soll zwar der Ausbau der Photovoltaik unverändert fortgeführt werden, vor allem bei Biomasse und Onshore-Windenergie soll es aber zu erheblichen Einschränkungen kommen. Ergänzend ist angedacht schrittweise ein verpflichtendes Direktvermarktungsmodell einzuführen sowie bei großen Erzeugern von Strom aus Erneuerbaren Energien die Einführung einer Garantie für den Grundlastanteil ihrer Maximalleistung über z. B. fossile Kraftwerke geprüft werden. Es ist geplant, das bisher stiefmütterlich behandelte Thema „Energieeffizienz“, mit einer Vielzahl von Maßnahmen zur zweiten Säule der Energiewende auszubauen. „Smart Metering“ soll bereits zum Jahr 2014 mit einem umfassenden Gesetzespaket vorangetrieben werden. Es gibt aber auch gute Nachrichten: So ist angedacht, die Anreizregulierung weiterzuentwickeln, damit Investitionen dann getätigt werden können, wenn sie erforderlich sind. Die Verschiebung der Netzentgelte durch Eigenstromversorgungsmodelle soll durch eine generelle Leistungskomponente bei den Netzentgelten und die Beteiligung der Einspeiser an den Kosten der Netzinfrastruktur abgedeckt werden. Bei Neuvergaben von Netzkonzessionen sollen die Bewertung und der Übergang der Verteilernetze eindeutig gesetzlich formuliert werden, um die bisher bestehende Rechtsunsicherheit beim Netzübergang zu beseitigen.

Sie sehen: Es bleibt spannend! Bleiben Sie am Ball, am besten mit dem Kursbuch Stadtwerke.



Martin Wambach
Geschäftsführender Partner



Anton Berger
Partner

Aus der Praxis

> Netzübernahmen erfolgreich gestalten – Praxisbeispiel Stadtwerke Göppingen

Von Anton Berger und Dr. Thomas Wolf

Eine Vielzahl von Stadtwerken ist gerade dabei und steht davor, wegen eines Konzessionswechsels neue Energieversorgungsnetze zu übernehmen. Was auf den ersten Blick einfach erscheint, entpuppt sich bei näherer Betrachtung als sehr aufwendiges und komplexes Projekt, das einer exakten Vorbereitung und Bearbeitung bedarf. Der nachfolgende Beitrag zeigt am Beispiel der Netzübernahme Göppingen, eine der größten in Baden-Württemberg, wie eine solche Netzübernahme optimal vorbereitet und kompetent begleitet werden kann.

In einer Vielzahl von Städten und Gemeinden sind die Konzessionsverträge für die Bereiche Strom- und Gasversorgung bereits ausgelaufen oder laufen demnächst aus. Hierbei kommt es oftmals aufgrund der Entscheidung des Stadt- oder Gemeinderats zum Wechsel des Konzessionärs und damit zu einem Wechsel des Netzbetreibers. Der Abschluss eines neuen Konzessionsvertrages zwischen der Stadt oder Gemeinde mit dem Neukonzessionär begründet hierbei für den Neukonzessionär das Recht, vom Altkonzessionär und damit dem bisherigen Netzbetreiber die Herausgabe des Verteilernetzes gegen Zahlung einer wirtschaftlich angemessenen Vergütung zu verlangen. Anhand des Beispiels der Stadtwerke Göppingen soll im Folgenden dargestellt werden, wie ein solcher Übergang des Verteilernetzes vom Altkonzessionär zum Neukonzessionär erfolgreich gestaltet werden kann.

Nachdem sich die Stadt Göppingen im Jahr 2011 für die Stadtwerke Göppingen als neuen Konzessionär entschieden hatte, werden die Stadtwerke Göppingen zum 01. Januar 2014 das Stromnetz im Stadtgebiet Göppingen von der EnBW Energie Baden-Württemberg AG übernehmen. Es ist die bisher größte Kommunalisierung eines Stromnetzes in Baden-Württemberg.

Die Verhandlungen mit der EnBW Energie Baden-Württemberg AG zur Übernahme des Netzes konnten innerhalb eines Jahres erfolgreich abgeschlossen werden. Der Kaufpreis, den die Stadtwerke Göppingen an die EnBW Energie Baden-Württemberg AG zu bezahlen haben, orientiert sich hierbei am festgestellten Ertragswert des Stromnetzes. Der derzeitige bundesweite Trend geht zur Rückkehr der Stromnetze in die Hand der Kommunen. Ein solches Projekt bedarf jedoch einer professionellen Vorbereitung und Begleitung. Rödl & Partner hat die Stadtwerke Göppingen umfassend rechtlich und wirtschaftlich bei der Netzübernahme beraten.

Derzeit befinden sich in Göppingen die Baumaßnahmen zur technischen Entflechtung des Stromnetzes in den letzten Zügen. Ziel ist eine annähernd vollumfängliche physikalische Trennung des Stromnetzes von dem der EnBW Energie Baden-Württemberg AG. Das Stromnetz werden die Stadtwerke langfristig

an die Energieversorgung Filstal GmbH & Co.KG verpachten, an denen sie mehrheitlich beteiligt sind.

Die Beratung von Rödl & Partner umfasste u.a. die Begleitung der Erstellung der Vereinbarung zur Netztrennung, die Erstellung und Verhandlung des Netzkaufvertrages mit der EnBW Energie Baden-Württemberg AG und des Gestattungsvertrages für die weitere Nutzung öffentlicher Verkehrswege. In betriebswirtschaftlicher Hinsicht wurden die Stadtwerke Göppingen bei der Unternehmensbewertung und Kaufpreisermittlung sowie -verhandlung, der Ermittlung der regulatorisch erforderlichen Betriebskosten (OPEX) und Kapitalkosten (CAPEX) und der regulatorischen Erlösobergrenze (EOG) sowie bei der Erstellung eines umfassenden Businessplans für den zukünftigen Stromnetzbetrieb begleitet.

Die Aufzählung der Beratungsleistungen zeigt deutlich, dass ein solches Projekt eine Vielzahl rechtlicher, steuerlicher und betriebswirtschaftlicher Fragen aufwirft, die innerhalb kurzer Zeit geprüft und beantwortet werden müssen. Aufgrund der weiterhin teilweise unübersichtlichen Rechtslage zu Netzübernahmen sind hierbei umfassende branchenspezifische Kenntnisse gefragt, um für den Neukonzessionär ein optimales Ergebnis zu erzielen. Von wesentlicher Bedeutung für den Erfolg einer Netzübernahme sind darüber hinaus kurze Bearbeitungs- und Informationswege, um die einzelnen Aspekte einer Netzübernahme effizient zu einer Gesamtlösung zusammenzuführen. Der interdisziplinäre Ansatz von Rödl & Partner, rechtliche, steuerliche und betriebswirtschaftliche Expertise aus einer Hand anbieten zu können, erfüllt diese Anforderungen in optimaler Weise und hat daher auch im Fall der Stadtwerke Göppingen zu einer erfolgreichen Netzübernahme geführt.

Kontakt für weitere Informationen:



Anton Berger

Diplom-Ökonom, Diplom-Betriebswirt (FH)

Tel.: +49 (9 11) 91 93-36 01

E-Mail: anton.berger@roedl.com



Dr. Thomas Wolf LL.M.

Rechtsanwalt

Tel.: +49 (9 11) 91 93-35 18

E-Mail: thomas.wolf@roedl.com

> Groß-Pufferspeicher zur Besicherung des Fernwärmenetzes Großkrotzenburg

Von Kai Imolauer

In der Gemeinde Großkrotzenburg wird zukünftig ein Pufferspeicher die Wärmeversorgung der Gemeinde durch das von den Gemeindewerken betriebene Fernwärmenetz sicherstellen. Die Wärme wird aus dem Block 5 des Steinkohlekraftwerkes Staudinger bezogen, das künftig aufgrund der Strommarktentwicklungen mit höheren wirtschaftlich bedingten Abschaltzeiten konfrontiert sein wird. Rödl & Partner entwickelte das Konzept, wobei in der ersten Phase verschiedene Lösungsmöglichkeiten diskutiert und gegeneinander abgewogen wurden. Mit der Entscheidung für den Bau des Pufferspeichers wurde die wirtschaftlichste und zudem flexibelste Lösung ausgewählt. Rödl & Partner hat die Gemeindewerke Großkrotzenburg in allen rechtlichen und wirtschaftlichen Fragestellungen beraten.

Ausgangssituation des Mandats

Seit 1988 wird die Gemeinde Großkrotzenburg durch das Kraftwerk „Staudinger“ des Betreibers E.ON Kraftwerke GmbH mit Kraftwärmekopplung (KWK)-Fernwärme versorgt. Die aufgetretene Problematik liegt in der Besicherung der Wärmelieferung, da das Kraftwerk bei den derzeitigen Entwicklungen am Strommarkt aus wirtschaftlichen Gründen nicht mehr durchgehend in Betrieb sein wird. Mit der Beendigung des Wärmelieferungsvertrages zum Jahresende 2014 war daher ein neues Konzept gefordert, mit dem eine ununterbrochene Wärmeversorgung aller angeschlossenen Verbraucher dauerhaft gewährleistet ist.

Der Hauptgrund für die zukünftigen Abschaltungen des Kraftwerks liegt in der durch den Energiewendeprozess verursachten fluktuierenden Einspeisung der Erneuerbaren Energien und dem dadurch strommengenbedingten Absenken des Handelspreinsniveaus (Merit-Order-Effekt). Speziell an sonnigen Wochenenden, wenn die Grundlaststromnachfrage der Industrie entfällt und eine hohe Leistung durch Photovoltaikanlagen bereitgestellt wird, ist ein wirtschaftlicher Betrieb des Kraftwerks nicht mehr möglich.

Bis dato wurde ein von Gas bzw. Öl betriebener Hilfskessel genutzt, um die Wärmelieferung bei Ausfall des Kraftwerks zu

besichern. Die Hilfskesselanlage ist jedoch auch zum Anfahren des Kraftwerks im Kalt- und Warmstart nötig und kann die Besicherung daher nicht mit einer 100-prozentigen Verfügbarkeit garantieren. Dadurch ergibt sich eine Versorgungslücke, die nun in Kooperation der beteiligten Unternehmen geschlossen werden soll. Des Weiteren ist von den Gemeindewerken Großkrotzenburg avisiert, sich aus der engen Lieferverbindung zum Kraftwerk Staudinger zu lösen und mittelfristig eine eigene, unabhängige Erzeugung zu betreiben.

Die Ausgangslage war zusammengefasst wie folgt bzw. fand in folgenden Zielen ihren Ausdruck:

- > Fehlen einer besicherten KWK-Wärmelieferung aus dem Kraftwerk Staudinger
- > Keine eigene Heizzentrale bzw. keine Erzeugungsanlagen, die zur Besicherung dienen könnten
- > Strategisches Ziel, sich als Gemeindewerke Großkrotzenburg mittelfristig von der einseitigen Wärmelieferung aus dem Kraftwerk zu lösen und
- > Mit eigener Erzeugung und Netzpumpen den Betrieb des Netzes zukünftig vollständig zu übernehmen.

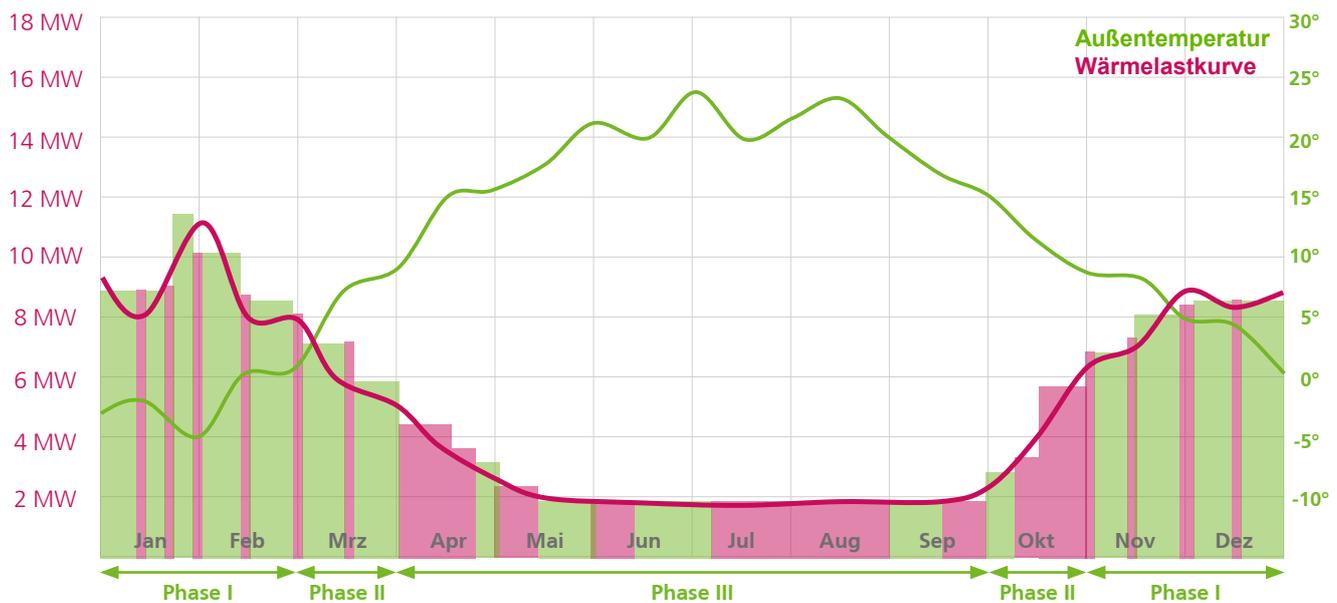


Abbildung 1: Analyse der Lastkurve

Entwicklung des Lösungskonzeptes

Im ersten Schritt erfolgte die Ermittlung der benötigten Besicherungswärmeleistung, bezogen auf einen Betrachtungszeitraum von zehn Jahren und die Relation zwischen möglichen Ausfällen der KWK-Wärmelieferung und den Heizlasten im Netz.

Zu diesem Zweck wurde die Wärmelastkurve analysiert und im Vergleich mit der Kraftwerksleistung die kritischen Ausfallzeiten ermittelt, wobei im Worst-Case-Szenario von einem mehrtägigen Ausfall an den kältesten Tagen des Jahres ausgegangen werden muss.

Für die Ermittlung des erforderlichen Besicherungsbedarfs wurden zudem die bisherigen und erwarteten Entwicklungen des Erneuerbaren Energien Ausbaus berücksichtigt. Als Grundlage wurde der aktuelle Stand der Energiewende mit ihren konkreten Ausbauraten in Relation zu den Ausbauzielen der Bundesregierung gesetzt und auf den Betrieb des Kraftwerks gespiegelt. Abbildung 1 zeigt die Langfristprognose der Wärmelast sowie der Wärmeversorgung durch das Kraftwerk Staudinger im Jahresverlauf. Die roten Balken geben dabei die Zeiträume wieder, in denen mit einem Ausfall der Wärmebereitstellung durch das Kraftwerk zu rechnen ist. Die Fläche dieser Balken entspricht der absoluten Wärmemenge, die durch das Besicherungskonzept bereitgestellt werden muss.

Durch den angenommenen Zubau von Wind und PV kann man längere Ausfälle der Wärmelieferung von Frühling bis Herbst und ganzjährig an Wochenenden erwarten, was über das Jahr betrachtet in Fehlmengen von **über 20 Prozent** des Wärmebedarfes resultieren kann.

Um ein optimales Besicherungskonzept entwickeln zu können, wurde eine detaillierte Wirtschaftlichkeitsanalyse über den Betrachtungsraum für insgesamt 16 verschiedene Lösungsmöglichkeiten durchgeführt.

Die Konzepte wiesen unterschiedliche Brennstoffe, Brennstoffkosten, Investitionskosten und dynamische Wartungs- und Betriebskosten auf. Bei einigen Konzepten konnten darüber hinaus Erlösströme zugerechnet werden. Im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsrechnung wurden die für die Alternativen spezifischen Kosten und Erlöse der jährlichen Unterdeckung (Kosten) zugerechnet und dann auf ein Vergleichsjahr abgezinst. Als Ergebnis konnten die unterschiedlichen (Mehr-)kosten pro kWh Wärme für die Anschlussnehmer verglichen und die aus Sicht der Gemeindewerke Großkrotzenburg beste Alternative für ihre Kunden ausgewählt werden. Hierbei waren die o.g. Zielsetzungen zu berücksichtigen. Neben dem quantitativen Kriterium der Kosten pro kWh wurden qualitative Kriterien berücksichtigt, um den Anforderungen an eine zukunftsfähige Lösung gerecht zu werden.

Auswahl des Wärmespeichers als optimale Lösung auf die Problemstellung

Als optimale Lösung wurde die Besicherung durch einen Wärmespeicher mit einer Kapazität von ca. 105 MWh in Kombination mit der Nutzung der bestehenden Hilfskessel am Kraftwerk Staudinger ermittelt. Im Falle der Unterbrechung kann Wärme aus den Hilfsdampfkesseln des Kraftwerks geliefert werden, dies jedoch brennstoffbedingt zu höheren Kosten als bei normalem Betrieb des Kraftwerks. Zudem kann diese Wärmelieferung für einen Zeitraum von maximal zehn Stunden bei Spitzenheizlast unterbrochen werden, wenn die Hilfskessel zum Vorheizen des Kraftwerks benötigt werden. Um den Wärmebe-

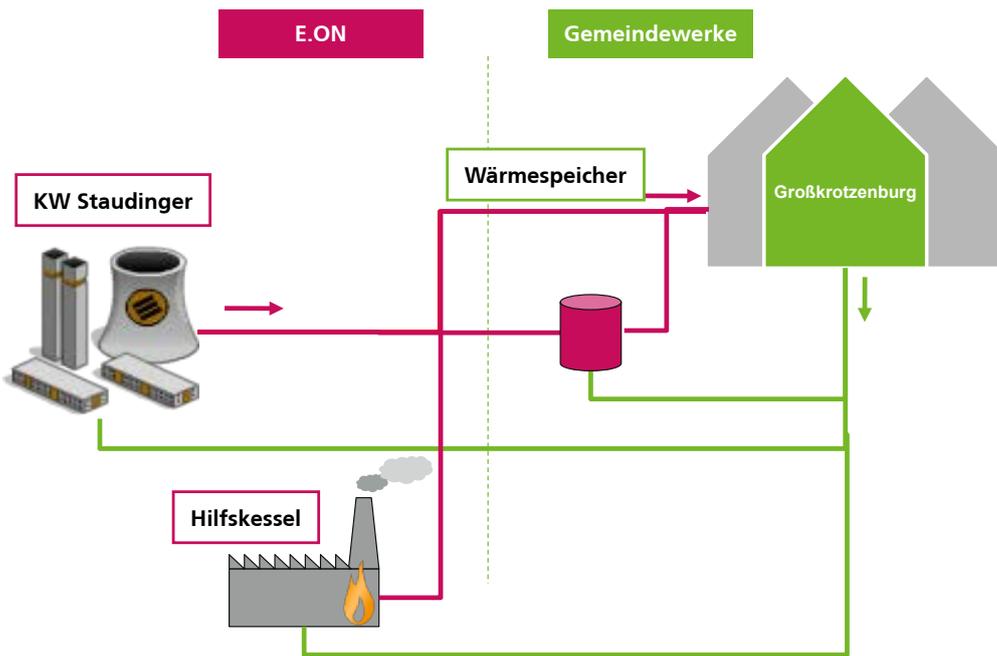


Abbildung 2: Kostengünstigste und flexibelste Lösung durch Pufferspeicher

zug aus den Hilfsdampfkesseln zu minimieren und die maximale Versorgungslücke von zehn Stunden schließen zu können, wird ein atmosphärischer Warmwasserspeicher errichtet, in dem während des Betriebs des Kraftwerks Staudinger Wärme gespeichert werden kann. Abbildung 2 stellt schematisch den Aufbau des ausgewählten Konzeptes dar.

Das Konzept des Hilfskessels in Kombination mit einem Wärmespeicher weist von allen betrachteten Alternativen die niedrigsten Gesamtinvestitionskosten (gebundenes Kapital) für die Gemeindewerke aus. Somit ist die jährliche Mehrbelastung der Wärmekunden in diesem Fall am geringsten. Ein weiterer Vorteil ist die hohe Flexibilität, da der Speicher bedarfsgerecht in die Regelung des Wärmenetzes eingebunden und damit vielfältige Aufgaben der Anpassung an die Last übernehmen kann. Anzumerken ist ferner, dass durch das aktuelle KWKG die Errichtung des Wärmespeichers voraussichtlich mit bis zu 30 Prozent der Investitionskosten gefördert wird.

Zudem ist auch für zukünftige Lösungen eine hohe Flexibilität gewährleistet, da bei einer langfristig infrage kommenden weiteren Verringerung der Nutzungsdauer des Kraftwerks Staudinger Anpassungen, wie bspw. ein eigenes Heizwerk, ohne Probleme in das bestehende System inklusive Wärmespeicher eingebunden werden können. Weiterhin kann der Speicher auch hydraulisch so eingebunden werden, dass er eine Druckhaltung im Fernwärmenetz ermöglicht.

Die ökologische Nachhaltigkeit zeigt sich durch den Einsatz des Speichers, der garantiert, dass die durch Kraft-Wärme-Kopplung erzeugte Wärme weiterhin maximal genutzt werden kann und somit kein zusätzlicher Brennstoff in den Kesseln zu verbrennen ist.

Zwar ist man auf die Wärmelieferung durch das Kraftwerk Staudinger im Betrachtungszeitraum angewiesen, jedoch bleibt die Option offen, zu einem späteren Zeitpunkt ein eigenes Heizwerk (bspw. mit BHKWs) zu betreiben. In diesem Fall wäre immer noch eine sehr hohe Wirtschaftlichkeit im Vergleich zu den anderen Alternativen garantiert und eine Trennung von Strom- und Wärmemarkt auch auf dieser Ebene möglich.

Rödl & Partner begleitet das Projekt bis zur Inbetriebnahme des Speichers

Nachdem das Besicherungskonzept ausgewählt wurde, werden

in den folgenden Monaten die weiteren Projektschritte durchgeführt, um den Speicher spätestens im letzten Quartal 2014 in Betrieb nehmen zu können. Momentan befindet sich das Projekt in der Vorbereitungsphase für die europaweite Ausschreibung zum Bau des Wärmespeichers. Ein passender Standort ist bereits gefunden. Sobald die Genehmigungen erteilt worden sind, wird die Ausschreibung durchgeführt und die Leistung vergeben. Die Bauphase soll Anfang 2014 beginnen, anschließend wird die Mess- und Regelungstechnik umgestellt und der Speicher befüllt. Spätestens Ende 2014 soll der Wärmespeicher in das Wärmenetz eingebunden sein und der Probetrieb beginnen.

Sollten sich zukünftig neue Rahmenbedingungen darstellen, die sich aus der Unsicherheit des wirtschaftlichen Kraftwerkbetriebs mit Steinkohle ergeben, sind die Gemeindewerke Großkrotzenburg mit der Durchführung dieses Konzeptes bestens vorbereitet. Es stehen weiterhin alle Optionen offen, um flexibel auf eine unsichere Zukunft reagieren zu können und eine sichere Wärmebereitstellung zu marktgerechten Endkundenpreisen zu gewährleisten.

Kontakt für weitere Informationen:



Kai Imolauer

Diplom-Wirtschaftsingenieur (FH)

Tel.: +49 (9 11) 91 93-35 81

E-Mail: kai.imolauer@roedl.com

Fernwärme

> Umbasierung des Statistischen Bundesamtes betrifft alle Verträge mit Preisgleitklauseln im Wärmebereich

Von Benjamin Richter

Die Fernwärmebranche in Deutschland ist in Aufruhr. Aufgrund einer Umstellung des statistischen Bundesamtes hat Rödl & Partner einen kostenlosen „Preisgleitformel-Check“ an alle deutschen Fernwärmeversorger versendet. Das Ergebnis: Alle teilnehmenden Versorger müssen ihre Vereinbarungen über die Preisgleitung gegenüber den Kunden bei der nächsten Preisanpassung ändern.

Das Statistische Bundesamt hat eine außergewöhnliche Anpassung der Berechnungsgrundlage, der sogenannten Grundgesamtheit der prozentualen Indizes (im Folgenden „Umbasierung“ genannt) durchgeführt, die für die Fernwärme-Branche von besonders hoher Bedeutung ist. Eine Umbasierung an sich ist grundsätzlich kein ungewöhnlicher Vorgang, da solche Anpassungen turnusmäßig alle fünf Jahre stattfinden. Die aktuell veröffentlichte Umbasierung zum Jahr 2010 führt allerdings zu einer gravierenden Veränderung der Berechnungsgrundlage, von der insbesondere die von Fernwärmeversorgern oft verwendeten Fachserien 16 und 17 betroffen sind.

Indexberechnung des Statistischen Bundesamtes

Das Statistische Bundesamt berechnet einen Index auf Basis von Preisinformationen, die durch ausgewählte Unternehmen bereit gestellt werden. Um die Auswahl der berichtenden Unternehmen zu treffen, die sogenannte Stichprobenauswahl, geht das Statistische Bundesamt in vier der Abbildung 1 zu entnehmenden Schritten vor:

Mithilfe der Stichprobenauswahl wird die Berechnungsgrundlage für den Index, die sogenannte Grundgesamtheit, ermittelt. Zur Berechnung des Index auf Basis der Grundgesamtheit wird das Vorgehen der Stichprobenauswahl umgekehrt. Es werden die Preise aller betrachteten Verkaufsfälle einer Produktgruppe zu einem Index zusammengefasst. Dies erfolgt durch die Ermittlung der Elementarindizes und deren Zusammenfassung.

Vorgehen der Umbasierung

Für die monatliche Indexberechnung wird die Stichprobenauswahl nicht angepasst. Betrachtet man jedoch die sich laufend verändernden Märkte, so gilt es die Stichprobenauswahl regelmäßig anzupassen, um eine repräsentative Abbildung des Marktes zu gewährleisten. Diese Anpassung führt das Statistische Bundesamt alle fünf Jahre unter dem Titel „Umbasierung“ durch. Neben der Anpassung der Stichprobenauswahl wird jeder Index im Jahr der Umbasierung zurück auf den Wert 100 gesetzt.

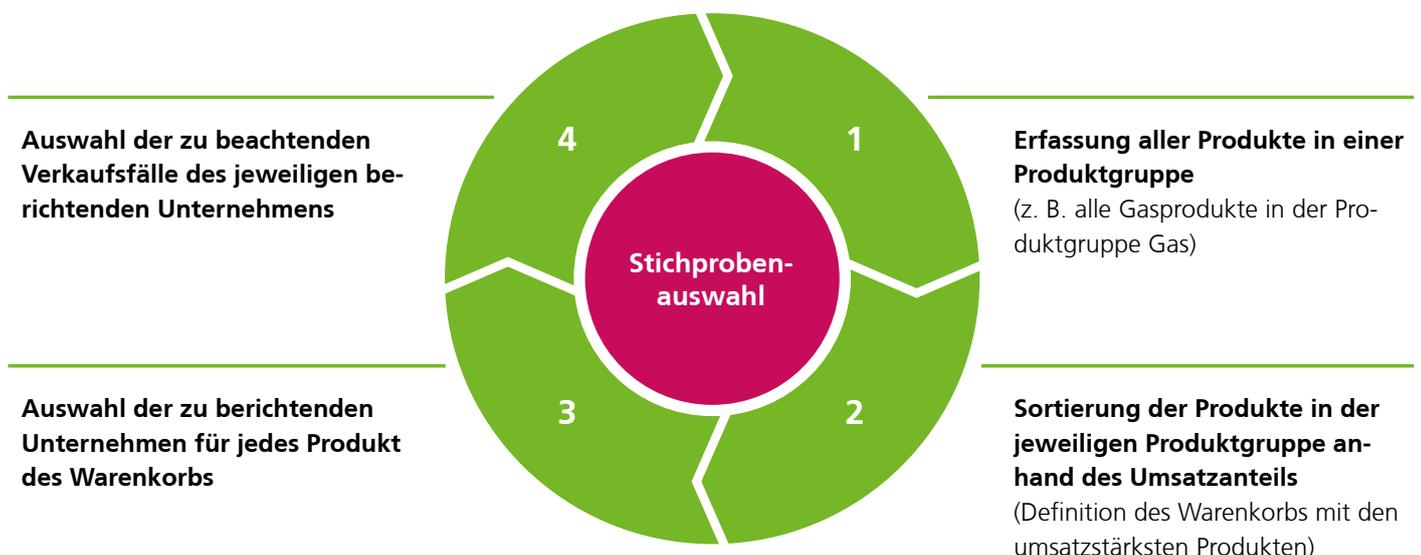


Abbildung 1: Vier Schritte der Stichprobenauswahl

Um die Auswirkungen der Umbasierung auf die Berechnung der Indexwerte genauer zu erklären, können zwei beispielhafte Entwicklungen betrachtet werden:

1. Verringert sich über die Jahre der Umsatzanteil eines Produktes stark, wird es nicht länger im Warenkorb geführt. Preisschwankungen dieses Produktes werden den Indexwert damit zukünftig nicht mehr beeinflussen.
2. Erhöht sich hingegen der Umsatzanteil eines noch nicht betrachteten Unternehmens stark, wird es zukünftig als berichtendes Unternehmen geführt. Preisschwankungen seiner ausgewählten Verkaufsfälle werden zukünftig den Indexwert beeinflussen.

Beide Beispiele zeigen, dass durch die Umbasierung sowohl betrachtete Produkte als auch berichtende Unternehmen aktualisiert werden. Daraus ergibt sich eine neue Zusammensetzung des Index, die dazu führt, dass sich nicht nur die Höhe (Index₂₀₁₀=100) sondern auch die Entwicklung des Index stark verändert. Der Index wird sich also nach der Umbasierung anders entwickeln als zuvor.

Eine stark veränderte Indexzusammensetzung macht einen Vergleich mit vergangenen Werten unmöglich. Daher ist absehbar, dass die Umbasierung im Jahr 2013 und 2014 die sonst übliche Vorgehensweise für die Preisanpassungen aller Wärmelieferverträge, die Indizes des Statistischen Bundesamtes verwenden, nicht mehr zulässt.

Nutzung von Verkettungsfaktoren in diesem Jahr nicht möglich

Wir empfehlen daher, alle Preissysteme, die Preisgleitformeln mit Indizes des Statistischen Bundesamtes verwenden, aufgrund der Umbasierung spätestens zur nächsten Preisanpassung zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Dabei gilt es festzulegen, welche Methode sich zur Anpassung des Preissystems am besten eignet.

Ein bekanntes Mittel zur Anpassung eines Preissystems ist der Verkettungsfaktor (kurz VK). Bei der Umbasierung 2010 kann der Verkettungsfaktor problemlos gebildet werden, da sowohl alte wie auch neue Werte aus den Jahren 2010, 2011, 2012 und teilweise 2013 vorliegen (vgl. Abbildung 2).

Der Verkettungsfaktor wird aus dem Verhältnis von neuen (nach Umbasierung also Basis 2010 = 100) und alten (vor Umbasierung also Basis 2005 = 100) Indexwerten des Jahres 2010 gebildet. Es handelt sich also um ein festes Verhältnis, das mit den Werten des Jahres 2010 bestimmt wird. Da die Veröffentlichung der neuen Indexwerte zwei bis drei Jahre dauert, kann die Anpassung der Preissysteme allerdings erst Ende 2013 stattfinden. Dies bedeutet, dass bei veränderter Indexzusammensetzung der Verkettungsfaktor zum Zeitpunkt der Anpassung nicht mehr die aktuellen Verhältnisse abbildet. Wie in Abbildung 2 und Abbildung 3 zu sehen ist, entspricht eine Anwendung des in 2010 berechneten Verkettungsfaktors einer Veränderung der pinken Basiswerte entlang der dunkelgrünen Pfeile. In Abbildung 2 wird deutlich, dass die neuen Basisindexwerte nur dann mittels Verkettungsfaktor angepasst werden können, wenn die Grundgesamtheit nicht verändert wird sich also die Berechnungsgrundlage für den Index nicht verändert. Verändert sich jedoch die Grundgesamtheit und damit die Berechnungsgrundlage des Index, wie in Abbildung 3 dargestellt, so entwickelt sich der Index anders als zuvor. In diesem Fall führt eine Anpassung mittels Verkettungsfaktor zu hohen Ungenauigkeiten.“

Damit zeigt sich, dass die Nutzung des Verkettungsfaktors nicht rechtssicher ist, wenn die Veränderung der Stichprobenauswahl und damit die Zusammensetzung der Indizes bei der Umbasierung 2010 besonders gravierend war.

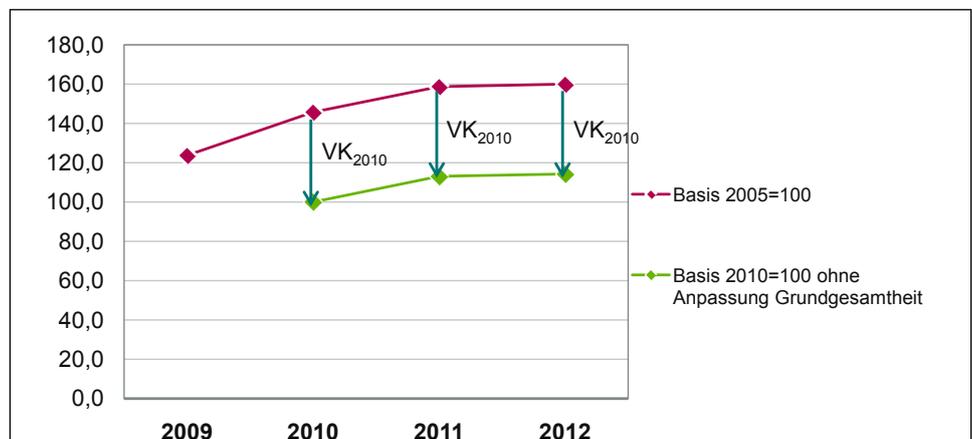


Abbildung 2: Beispielhafter Indexverlauf ohne Anpassung der Grundgesamtheit

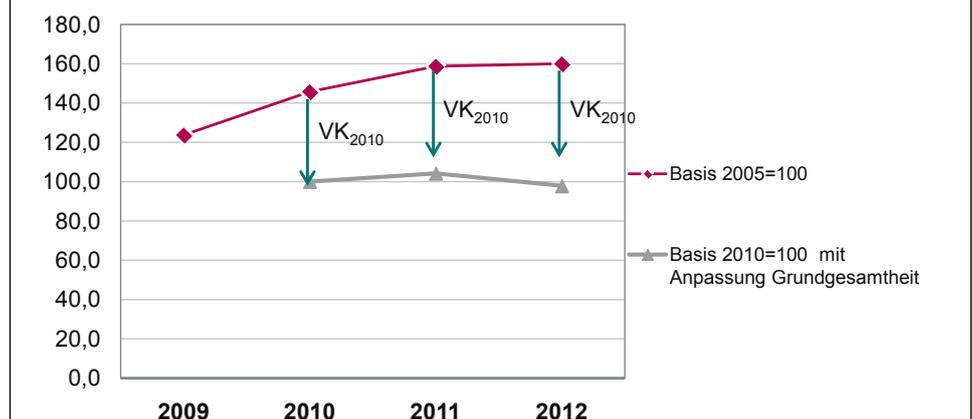


Abbildung 3: Beispielhafter Indexverlauf mit Anpassung der Grundgesamtheit

Fazit

Um die Umbasierung möglichst nachvollziehbar für den Endkunden zu gestalten, sollten alle betroffenen Versorger auf eine genaue Vorgehensweise festlegen. Die Anforderungen sind hierbei, den Übergang nachvollziehbar und transparent zu gestalten und gleichzeitig drohende Umsatzeinbußen zu vermeiden. Neben den klassischen Fernwärmeversorgungsverträgen sind auch Wärmebezugsverträge oder Contractingverträge betroffen, sofern sie die entsprechenden Indizes des Statistischen Bundesamtes enthalten. Aufgrund der großen Resonanz auf den kostenlosen Rödl & Partner Preisgleitfomel-Check wurde die Aktion bis Januar 2014 verlängert. Das entsprechende Formular finden Sie unter: <http://www.roedl.de/wen-wir-beraten/energiwirtschaft/Fernwaerme-und-KWK>

Kontakt für weitere Informationen:



Benjamin Richter

Diplom-Betriebswirt (FH)

Tel.: +49 (89) 92 87 80-350

E-Mail: benjamin.richter@roedl.com

Windenergie

> Beachtung von Höhengvorgaben durch das LuftVG im Rahmen der Ausweisung von Konzentrationszonen

Von Daniel Maier

Bei der Errichtung von Windenergieanlagen (nachfolgend: WEA) ist die Gesamthöhe der WEA eines der wesentlichen Kriterien für den späteren, wirtschaftlichen Betrieb. Höhen von mehr als 150 m entsprechen dabei dem heutigen Stand der Technik. Wenngleich das Luftverkehrsgesetz (LuftVG) kein striktes Bauverbot von WEAs im „Nahbereich“ von Flughäfen formuliert, fürchten viele Kommunen, dass bereits im Rahmen der Ausweisung von Konzentrationszonen Höhengvorgaben des LuftVG zu beachten sind, wodurch eine Konzentrationszone unnötigerweise für Investoren unattraktiv würde und die Ziele des „Erlasses für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung“ (Windenergie-Erlass) vom 11. Juli 2011 unerreichbar bleiben.

Gemäß dem Windenergie-Erlass hat der Ausbau von Windenergie mit modernen und leistungsstarken Anlagen eine besondere wirtschafts- und industriepolitische Bedeutung: In NRW sind die Zulieferindustrie sowie Forschung, Entwicklung und Lehre rund um den Maschinenbau, Werkstoffe, die Elektrotechnik und die Energiewirtschaft gebündelt.

Die Ausweisung neuer Vorranggebiete erfordert einen Blick über den Tellerrand

2012 gab es in NRW 3.181,72 MW installierte Leistung Windenergie. Da die ehrgeizigen Ziele (Ausbau des Anteils der Windenergie an der Stromerzeugung auf mind. 15 Prozent im Jahre 2020) nicht nur durch Repowering (§30 EEG) realisiert werden können, müssen zwangsläufig potenzielle Standorte in Eignungsgebieten und Konzentrationszonen neu ausgewiesen werden. Auf der Suche nach neuen Potenzialflächen werden daher auch Flächen in der Nähe von Flughäfen berücksichtigt werden müssen

„Starre und grundsätzliche Bauverbote von Windkraftanlagen in der Nähe von Flugplätzen gibt es als solche im deutschen Verwaltungsrecht nicht!“

Die kommunale Ausweisung von Konzentrationszonen durch die Gemeinden kann grundsätzlich nur dort erfolgen, wo die Raumordnung gerade ein Gebiet als Eignungsgebiet (§8 Abs. 7 Nr. 3 ROG) für Windenergie ausgewiesen hat.

Systematik des LuftVG

Die für die Errichtung von Bauwerken im Umkreis von Flughäfen relevanten Normen sind §§ 12, 14 LuftVG, die an die Lage und Höhe der Bauwerke (WEA) anknüpfen und § 18a LuftVG, der auf die „Störung von Flugsicherungseinrichtungen“ abstellt. Ausgehend von dem in der Mitte des Systems der Start- und Landebahn liegenden Punkt (Flughafenbezugspunkt) werden unterschiedlich große imaginäre Kreise gezogen (1,5 km, 4 bis 6 km) in denen für die Errichtung von Bauwerken ab einer ge-

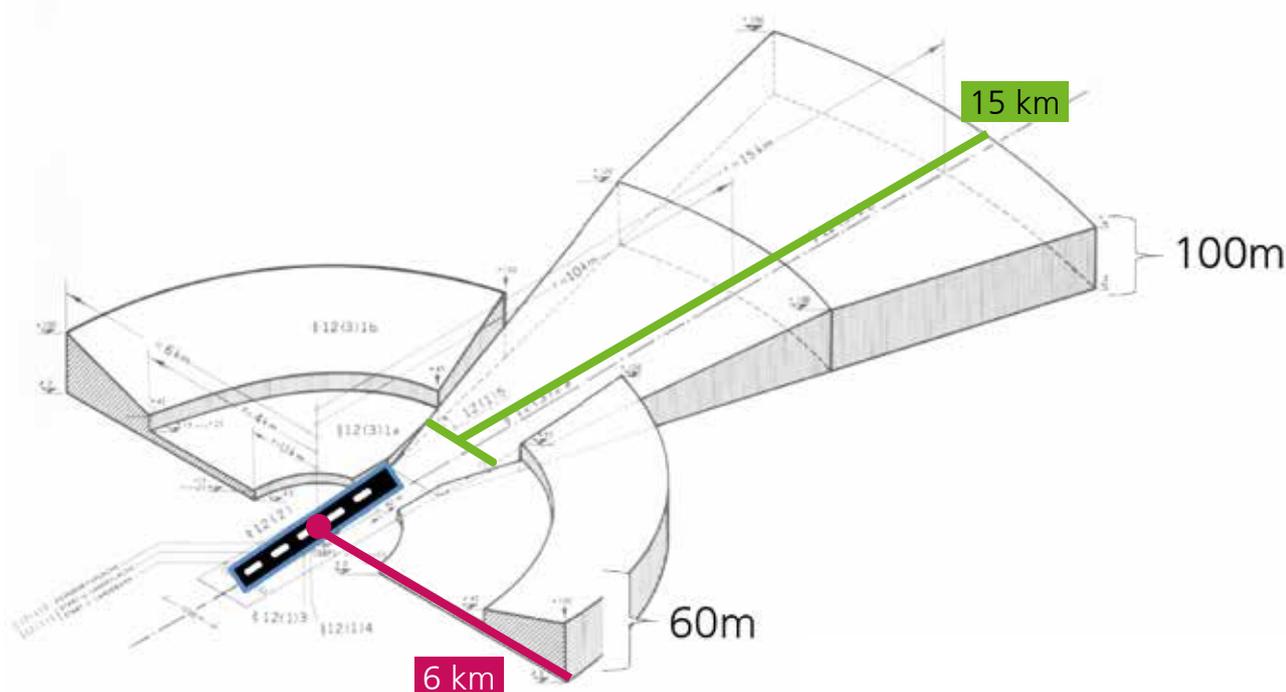


Abbildung 1: Quelle: <http://www.forschungsinformationssystem.de/servlet/is/406563/>

wissen Höhe „lediglich“ die Zustimmung der Luftfahrtbehörde erforderlich ist. Gleiches gilt für den Anflugsektor, ein sich an die Sicherheitsfläche der Startbahn in einem Öffnungswinkel von 15 Grad anschließender bis zu 15 km langer Sektor, in dem ebenfalls kein grundlegendes Bauverbot gilt, sondern auch dort „nur“ die Zustimmung der Luftfahrtbehörde erforderlich ist, sofern das Gebäude eine gewisse Höhe überschreitet.

Ein Bauschutzbereich ist dreidimensional gestaltet. Der Flughafenbezugspunkt bildet Mitte und Höhenbezugspunkt eines „Trichters“.

Rund um diesen Flughafenbezugspunkt gelten folgende Höhenbeschränkungen:

- > Innerhalb eines Radius von 1,5 km bedürfen Bauwerke stets,
- > zwischen 1,5 und 4 km Radius bedürfen Bauwerke, die den Flughafenbezugspunkt um 25 m überragen und
- > zwischen 4 und 6 km Radius bedürfen Bauwerke, die höher sind als eine gedachte, ansteigende Linie zwischen 45 m (4 km Radius) bis 100 m (6 km Radius)

der Zustimmung der Luftfahrtbehörde, damit die Genehmigung erteilt und die WEAs errichtet werden können.

Beteiligte Behörden

Die für eine Genehmigung von WEAs (im Spannungsfeld mit Flughäfen) zuständigen Behörde ist, zunächst – und anlässlich einer regelmäßigen Gesamthöhe der heutigen WEA von mehr

als 50 m – die Immissionsschutzbehörde unter Beachtung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvorschriften, die sich nach dem BImSchG, der 4. BImSchV und dem UVPG richten. Ist der Tatbestand der §§ 12, 14 LuftVG betroffen, darf eine Genehmigung nur dann erteilt werden, wenn die Luftfahrtbehörde¹ zustimmt. Wird keine Zustimmung erteilt, darf die Genehmigungsbehörde keine Genehmigung erteilen, was sich aus dem Wortlaut des LuftVG ergibt („nur“ mit Zustimmung).

Ist der Tatbestand des § 18a LuftVG betroffen, d.h. wenn Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können, wendet sich die Immissionsschutzbehörde erneut an die Luftfahrtbehörde. Diese leitet die Anfrage weiter an das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF), das wiederum auf Grundlage eines Gutachtens der Deutschen Flugsicherung entscheidet. Nach der herrschenden Meinung in der Literatur, im Gegensatz zur Rechtsprechung², hat die Entscheidung des BAF KEINE Bindungswirkung für die Genehmigungsbehörde, da § 18a LuftVG gerade kein Beteiligungsverfahren normiert, sondern ein materielles Bauverbot. Der Genehmigungsbehörde verbleibt eine eigenständige Prüfung der Voraussetzungen nach § 18a LuftVG und sie kann auch zu einer abweichenden Bewertung kommen. Positiv ist außerdem, dass die Störung von Flugsicherungseinrichtungen das Ergebnis einer physikalischen Prüfung und somit gutachterlich nachzuweisen und überprüfbar ist und die Beweislast bei der sich darauf berufenden Behörde liegt.

Ferner ist zu beachten, dass nur das Flugsicherungsradar eine Flugsicherungseinrichtung i.S.d. § 18 a LuftVG ist. Luftverteidigungsradar (Freund-Feind-Erkennung) oder Wetterradaranlagen fallen nicht unter § 18a LuftVG.

¹ In NRW ist die Luftfahrtbehörde der Bezirksregierung Münster für die nördlichen Regierungsbezirke bzw. Düsseldorf für die Regierungsbezirke Köln und Düsseldorf zugeordnet.

² VG Schleswig, Urteil vom. 16.02.2012 – 6 A 23/11.

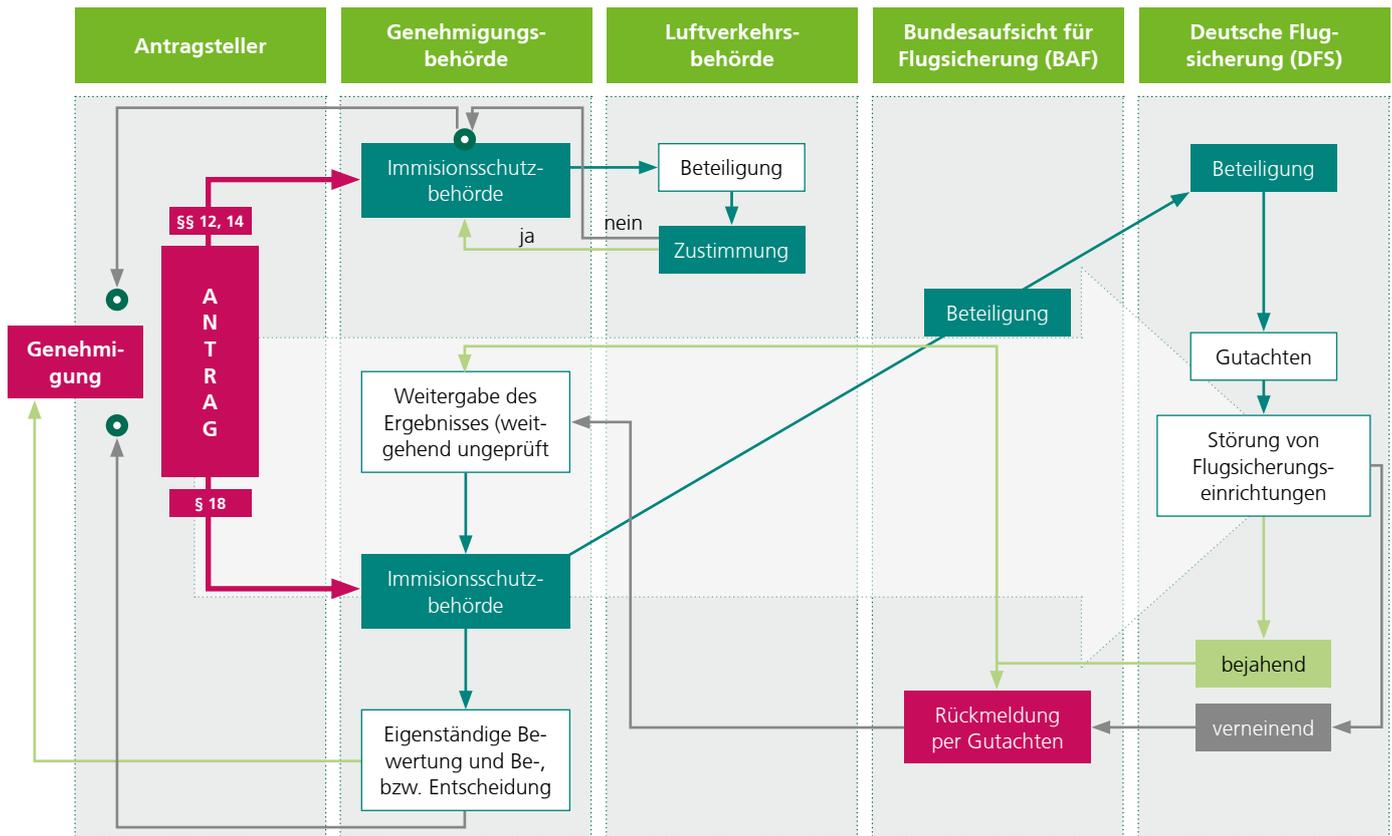


Abbildung 2: Ablauf Genehmigungsverfahren

Zwischenergebnis

Die Zurückhaltung bezüglich der Ausweisung von Konzentrationszonen in der Nähe von Flughäfen ist völlig unangebracht. Während eine Genehmigung im Falle der §§ 12, 14 LuftVG tatsächlich nur mit Zustimmung der Luftverkehrsbehörde erteilt werden darf, haben § 18a LuftVG bzw. das Gutachten der DFS und die darauf beruhende Entscheidung des BAF keine Bindungswirkung. Die Einschränkung durch §18a LuftVG ist auch deswegen minimiert, da nur der Flugsicherungsradar unter den Tatbestand des § 18a LuftVG subsumiert werden kann.

Auswirkung auf die Ausweisung von Konzentrationszonen

Fraglich ist nun, ob die im Laufe des Genehmigungsverfahrens zu beachtenden Voraussetzungen des LuftVG auch bereits im Rahmen der Ausweisung von Konzentrationszonen Anwendung finden. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die Ausweisung ein Vorgang nach dem BauGB ist, während die Genehmigung immissionsschutzrechtlich bewertet wird; es sich also um zwei völlig autonome Verfahren handelt.

Zwar ist die Luftfahrtbehörde eine der „Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange“ die gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 BImSchG durch die Planung berührt werden können, doch entfalten die Stellungnahmen für sich genommen grundsätzlich keine Bindungswirkung.

Regelmäßig reicht es aus, dass im Rahmen der Ausweisung von Konzentrationszonen bzw. in der Begründung zur F-Plan-Änderung auf die einschlägigen §§ des LuftVG hingewiesen wird und, dass im Rahmen des möglicherweise erfolgenden Genehmigungsverfahrens die entsprechenden Behörden beteiligt werden.

Der Wortlaut des Windenergieerlasses NRW³ besagt ferner:

- > Nach heutigem Kenntnisstand ist dies (Anm.: wirtschaftlich sinnvolle Nutzung) mit der in zahlreichen Konzentrationszonen zu findenden Beschränkung auf Anlagenhöhen bis zu 100 m in der Regel nicht zu erreichen. Hingegen lassen sich neu zu errichtende Anlagen mit einer Gesamthöhe um 150 m und höher grundsätzlich wirtschaftlich betreiben. Die erforderliche Gesamthöhe kann im Einzelfall je nach Windhöffigkeit höher oder geringer ausfallen.
- > Bestehende Höhenbeschränkungen etwa von 100 m bilden derzeit in vielen Regionen ein bedeutendes Hemmnis bei der Realisierung geplanter Repowering-Vorhaben. Für die Realisierung von Repowering-Vorhaben eignen sich nur WEAs der Multimegawattklasse. Diese erreichen aber eine erheblich höhere Gesamthöhe als 100 m. Die Gemeinden sollten daher die Höhenbegrenzung überprüfen und aufheben (...).

³Vgl. Erlass für die Planung und Genehmigung von WEAs und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass) vom 11.07.2011, Nr. 4.3.3.

Fazit

Die Nähe zu Flugplätzen sollte Gemeinden und Kommunen nicht davon abhalten die Ausweisung von Konzentrationszonen auf dem Gemeindegebiet offensiv anzugehen. Grundsätzlich begründet das LuftVG kein Bauverbot und steht auch dem Betrieb von WEAs nicht entgegen. Die Kommune hat es selbst in der Hand, dass auch die Darstellungen im F-Plan den Betrieb der Anlage begünstigen und die auf dem Gemeindegebiet liegenden potenziellen Konzentrationszonen für Investoren interessant werden.

Kontakt für weitere Informationen:



Daniel Maier

Rechtsanwalt

Tel.: +49 (2 21) 94 99 09-227

E-Mail: daniel.maier@roedl.com

Recht

> Strom- und energiesteuerrechtliche Erstattungsanträge für 2012 umfassend bis zum 31. Dezember 2013 stellen

Von Nadine Juch

Sind Erstattungsanträge bezüglich der Steuern auf Strom und Erdgas, aus denen Wärme, Kälte, Licht und weitere Erzeugnisse hergestellt worden sind und diese im Rahmen von Contracting an Unternehmen, die nicht Unternehmen des Produzierenden Gewerbes sind, geliefert wurden, obsolet?

Solange das derzeit laufende Musterverfahren vor dem Bundesfinanzhof noch nicht abgeschlossen ist, sollten auch für das Jahr 2012 alle Erstattungsanträge nach dem Strom- und Energiesteuerrecht trotz einschränkenden gesetzlichen Wortlautes (Nutzen durch ein Unternehmen des Produzierenden Gewerbes) umfassend ohne Berücksichtigung dieser Einschränkung gestellt werden.

1. Das Gesetz

Seit dem 01. Januar 2011 schränkt der Gesetzeswortlaut die strom- und energiesteuerrechtlichen Entlastungsanträge nach den §§ 9b, 10 Stromsteuergesetz (StromStG) und §§ 54, 55 Energiesteuergesetz (EnergieStG) wie folgt ein: Eine Steuerentlastung wird für die Entnahme von Strom und für Energieerzeugnisse wie Erdgas zur Erzeugung von Licht, Wärme, Kälte, Druckluft und mechanischer Energie nur noch gewährt, soweit diese Erzeugnisse durch ein Unternehmen des Produzierenden Gewerbes genutzt worden sind.

2. Das Musterverfahren

So wird z.B. folgender Fall vom Wortlaut der gesetzlichen Einschränkung erfasst. Ein Versorgungsunternehmen ist Eigentümer der Straßenbeleuchtungsanlage in einer Stadt. Die Stadt hat das Versorgungsunternehmen mit der Durchführung der Beleuchtung der öffentlichen Verkehrsflächen im Stadtgebiet beauftragt. Das Versorgungsunternehmen beantragte beim Hauptzollamt die Entlastung von der Stromsteuer nach § 9b StromStG hinsichtlich der für die Straßenbeleuchtung eingesetzten Strommengen. Das Hauptzollamt lehnte die Entlastung mit der Begründung ab, dass der Endnutzer des Lichtes kein Unter-

nehmen des Produzierenden Gewerbes im Sinne des Stromsteuerrechts sei. Nutzer sei die Stadt.

Das Versorgungsunternehmen klagte gegen die abgelehnte Entlastung vor dem Finanzgericht (FG) Düsseldorf (Aktenzeichen: 4 K 4017/12 VSt). Auch nach Ansicht des FG fehle es jedoch an einer nachweisbaren Nutzung des erzeugten Lichts durch ein Unternehmen des Produzierenden Gewerbes. Die Einschränkung entspreche dem Wortlaut und der Vorstellung des Gesetzgebers. Eine unerwünschte Auslagerung bestimmter energieintensiver Tätigkeiten aus nicht nach dem Strom- und Energiesteuerrecht begünstigten Unternehmen solle verhindert werden. Dazu begrenze die Vorschrift die Begünstigung der Erzeugung bestimmter Nutzenergien wie Licht auf die Fälle, in denen die erzeugte Nutzenergie von Unternehmen des Produzierenden Gewerbes tatsächlich genutzt werde. Die danach allein maßgebliche tatsächliche Nutzung entspreche auch der verbrauchsteuerlichen Systematik, die auf den tatsächlichen Ge- oder Verbrauch des Steuergegenstandes abstelle. Das Licht der Straßenbeleuchtung werde durch die Verkehrsteilnehmer und die Anlieger genutzt. Eine Mitnutzung von Unternehmen des Produzierenden Gewerbes als Verkehrsteilnehmer oder Anlieger sei nicht nachweisbar und führe dementsprechend auch nicht zu einer Entlastung.

Darüber hinaus erkannte das FG Düsseldorf auch keinen Verstoß der einschränkenden Vorschrift gegen höherrangiges Recht. Strom- und energiesteuerrechtliche Entlastungen stellen Subventionen dar. Die Subventionierung von Unternehmen des Produzierenden Gewerbes verstoße nicht gegen den allgemeinen Gleichheitssatz. Der Gesetzgeber könne weitgehend frei darüber entscheiden, welche Personen und Unternehmen gefördert werden sollen. Allerdings müssten Subventionen aus Gleichheitsgründen gemeinwohlbezogen sein. Dies sei anzunehmen, wenn die von der Maßnahme Begünstigten sachgerecht abgegrenzt werden können. Hier wurde die internationale Wettbewerbsfähigkeit der begünstigten Unternehmen und Betriebe angeführt. Das FG Düsseldorf lehnte damit eine Erstattung der Stromsteuer nach § 9b StromStG ab.

Gegen das Urteil des FG Düsseldorf vom 12. Juni 2013 legte der Kläger Revision beim Bundesfinanzhof (BFH) ein (Aktenzeichen: VII R 39/13). Damit wird der BFH sich höchststrichterlich mit den aufgeworfenen Rechtsfragen befassen.

Wie jedoch soll in dieser Situation mit möglichen Erstattungsanträgen umgegangen werden?

3. Die Folgen für das Kalenderjahr 2012

Das Strom- und Energiesteuerrecht bestimmt für Erstattungsanträge nach §§ 9b, 10 StromStG und §§ 54, 55 EnergieStG Ausschlussfristen für die Antragstellung. Grundsätzlich wird die Steuerentlastung nur gewährt, wenn der Antrag spätestens bis zum 31. Dezember des Jahres, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem der Strom entnommen bzw. die Energieerzeugnisse wie Erdgas verwendet worden sind, beim Hauptzollamt gestellt wird. Entlastungsanträge für 2012 sind demnach bis zum 31. Dezember 2013 beim Hauptzollamt zu stellen.

a. Rechtzeitige Antragstellung

Maßgeblich für die Fristeinhaltung ist, dass der Antrag spätestens am 31. Dezember 2013 beim Hauptzollamt eingegangen ist. Zum Nachweis empfiehlt sich z.B. der Einwurf der Anträge beim Hauptzollamt unter Zeugen oder aber der Versand per Einwurf-einschreiben. Kann der Antragsteller einen rechtzeitigen Zugang beim Hauptzollamt bis 31. Dezember 2013 nicht nachweisen, wird der Antrag allein aus diesen Gründen abgelehnt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist hier nicht möglich, weil es sich um eine Ausschlussfrist handelt.

b. Inhaltliche Reichweite der Anträge für 2012

Vor dem Hintergrund des laufenden Musterverfahrens vor dem BFH und der sehr kurzen Antragsfrist sollten die Anträge für das Kalenderjahr 2012 umfassend, d.h. ohne Berücksichtigung des einschränkenden Wortlautes (Nutzen durch ein Unternehmen des Produzierenden Gewerbes), gestellt werden. Werden solche umfassenden Anträge nicht gestellt und entscheidet der BFH

nach Ablauf der Antragsfristen positiv über die Revision, besteht dann keine Möglichkeit mehr auf Erstattung, weil die Antragsfristen versäumt wurden.

Antragstellungen ohne Berücksichtigung der Einschränkungen durch den Gesetzeswortlaut werden wohl, je nach Antragsumfang ggf. auch teilweise, durch die Hauptzollämter abgelehnt werden, auch wenn noch keine Entscheidung des BFH vorliegt. Hiergegen muss dann Einspruch eingelegt werden, um das Verfahren weiterhin offen zu halten. Wird der Einspruch unter Bezugnahme auf das laufende Revisionsverfahren vor dem BFH begründet, ruht das Einspruchsverfahren per Gesetz (§ 363 Abs. 2 Satz 2 AO).

Nach rechtskräftigem Abschluss des Musterverfahrens können dann die Hauptzollämter je nach Verfahrensausgang entscheiden. Die Antragsteller halten sich so die Möglichkeiten von umfassenden Erstattungen für das Kalenderjahr 2012 trotz des einschränkenden gesetzlichen Wortlautes offen.

Kontakt für weitere Informationen:



Nadine Juch

Rechtsanwältin, Fachanwältin für Verwaltungsrecht

Tel.: +49 (9 11) 91 93-35 59

E-Mail: nadine.juch@roedl.com

Vermarktung

> Markt für Direktvermarktungsleistungen im Umbruch – Chancen durch Ausschreibung nutzen!

Von Joachim Held

Gerade in Zeiten eines neuen Energiemarktdesigns scheint die Direktvermarktung eine der wenigen Konstanten im Erneuerbaren-Energien-Markt zu sein. Dabei befindet sich der Markt der Direktvermarktungsdienstleistungen aufgrund abschmelzender Förderung und zunehmender Marktsättigung ohnehin in einem Umbruch. Die sich hieraus ergebenden Chancen können Anlagenbetreiber vor allem durch strukturierte Ausschreibung von Direktvermarktungsverträgen mithilfe externer Beratung realisieren. Dabei ist eine kurzfristige Umstellung auf alternative Vermarktungsstrategien unabhängig von der kurzfristigen wirtschaftlichen Vorteilhaftigkeit aufgrund der aktuellen energiepolitischen Weichenstellungen von langfristiger strategischer Bedeutung.

Die Förderung der Direktvermarktung durch die Marktprämie (§ 33g EEG 2012) hat zu einem steilen Anstieg der direkt vermarkteten Erzeugungskapazität und der Entstehung eines eigenständigen Markts der Direktvermarktungsdienstleistungen geführt. Dabei wird der Markt für Direktvermarktungsdienstleistungen durch ein hohes Informationsungleichgewicht zwischen Anlagenbetreibern als Dienstleistungskunden und den Direktvermarktungsdienstleistern geprägt. Sowohl in Bezug auf die rechtliche Komplexität des Direktvermarktungsregelungsregimes der §§ 33a ff. EEG 2012 als auch in Bezug auf die wirtschaftlichen Chancen und Risiken des Handels mit Strom aus regenerativen Erzeugungsanlagen verfügen letztere über einen erheblichen Wissensvorsprung. Bisher ermöglichte die großzügig bemessene Managementprämie gerade in der Anfangsphase der Marktprämienvermarktung einen hohen wirtschaftlichen Anreiz für Anlagenbetreiber, kurzfristig Direktvermarktungsverträge mit Direktvermarktungsdienstleistern abzuschließen. Insofern ist es nicht verwunderlich, dass die wirtschaftlichen und vertragsrechtlichen Bedingungen der Direktvermarktungen gerade in der Anfangszeit der Marktprämienvermarktung häufig einseitig die Interessenlage der Direktvermarktungsdienstleister widerspiegelte.

Inzwischen befindet sich der Markt der Direktvermarktungsdienstleistungen in einem Umbruch. Mit der zeitlich gestaffelten Absenkung der Managementprämie durch die Managementprämienverordnung wird der wirtschaftliche Spielraum für Direktvermarktungsdienstleistungen zunehmend enger. Insofern können nur noch Direktvermarktungsdienstleister mit effizienten Strukturen kostendeckende Dienstleistungen anbieten und einen Anteil der Direktvermarktungserlöse an die Anlagenbetreiber weiterreichen. Hierzu ist eine kritische Größe erforderlich. Darüber hinaus ist der Markt für Direktvermarktungsdienstleistungen vor allem durch die Zahl der Anlagenbetreiber begrenzt. Dieser begrenzte Markt ist inzwischen weitgehend besetzt, sodass ein zunehmender Verdrängungswettbewerb um Neuanlagen und die wenigen verbliebenen Bestandsanlagen eingesetzt hat. Schließlich haben Anlagenbetreiber inzwi-

schen erste Erfahrungen mit der Direktvermarktung, Regelenergievermarktung und Eigenstromnutzung gesammelt und bringen diesbezüglich eigene Vorstellungen über die Direktvermarktungsdienstleistungen ein.

Anlagenbetreiberinteressen lassen sich vor allem über Ausschreibungen durchsetzen. Über die Festlegung von Ausschreibungskriterien und die Auswahl eines begrenzten Bieterkreises kann eine interessengerechte Vorauswahl getroffen werden. Dabei ermöglicht eine Mischung von wirtschaftlichen, rechtlichen und technischen Kriterien eine umfassende Bewertung und Vergleichbarkeit der Gebote. Zwar erfordert die Gestaltung und Auswertung einer derartigen Ausschreibung für Anlagenbetreiber regelmäßig die Inanspruchnahme externen Know-hows. Die wirtschaftlichen Ergebnisse und der im Ausschreibungsverfahren gewonnene Marktüberblick kompensieren aber regelmäßig den hiermit verbundenen zusätzlichen Aufwand.

Nachdem die Verhandlung über die Vergütung des Direktvermarktungsdienstleisters bisher in der Regel auf eine Beteiligung an der Managementprämie beschränkt war, gerät mit abschmelzender Managementprämie zunehmend der Erlös aus der Direktvermarktung in den Fokus der Vergütungsverhandlungen. Hier spielt vor allem auch eine Rolle, welche Vermarktungsarten und -strategien der Direktvermarkter verfolgt und inwieweit der Anlagenbetreiber Einblick oder gar Kontrolle über die Vermarktungstätigkeit des Dienstleisters erlangt. Auch Nebenleistungen wie die Entschädigung des Anlagenbetreibers bei Regeleinriffen des Direktvermarkters und die Besicherung erlangen immer größere wirtschaftliche Bedeutung. Gerade in Zeiten eines zunehmenden Wettbewerbs unter den Direktvermarktern ist das Ausfallrisiko eher gestiegen. Dennoch werden Bürgschaften regelmäßig zeitlich zu spät und für einen zu geringen Liefer- und Sanktionszeitraum vereinbart. Neben diesen wirtschaftlichen Kriterien ist die Qualität und Transparenz der Direktvermarktungsdienstleistung ein wesentliches Differenzierungsmerkmal. Voraussetzung hierfür ist vor allem eine genaue Regelung der Pflichten des Direktvermarktungsdienstleis-

ters und eine vertragliche Sanktionierung von Pflichtverstößen über pauschalierte Schadensersatzansprüche, Vertragsstrafen, Zurückbehaltungs- und Sonderkündigungsrechte. Aber auch die Pflichten des Anlagenbetreibers, insbesondere in Bezug auf den Umfang von Meldepflichten, -fristen und -formen für Anlagenausfälle, können gerade für kleinere Anlagenbetreiber wichtige Differenzierungskriterien darstellen. Dabei gewinnt ein Anlagenbetreiber in der Ausschreibung regelmäßig einen guten Überblick, welche anlagenbetreiberfreundlichen Regelungen möglich sind und kann dieses Wissen für die Nachverhandlung des ersten Standardangebots nutzen.

Die Vermarktung des Stroms aus EEG-Anlagen ist in hohem Maße von den politisch-gesetzlichen Rahmenbedingungen abhängig. Insofern ist es fraglich, wie lange die aktuellen Rahmenbedingungen und die hiervon abhängigen Direktvermarktungsverträge noch Bestand haben. Dabei sehen aber die Konzepte aller politischen Akteure eine Fortsetzung oder Stärkung des Instruments der Direktvermarktung vor. Damit ist die Direktvermarktung voraussichtlich eine der wenigen Konstanten in der sich wohl gravierend verändernden Welt der Erneuerbaren-Energien-Förderung. Die Gewinnung von Erfahrungen mit Direktvermarktungsdienstleistern über voraussichtlich kurzfristi-

gere wirtschaftliche Aspekte hinaus ist also bereits heute von langfristiger strategischer Bedeutung. Dabei werden schon jetzt mit umfassenden Direktvermarktungsdienstleistungen, wie z. B. der Zusammenfassung von Eigenstromnutzung, Reserve- und Zusatzstrombeschaffung und Überschussstromvermarktung oder der lokalen Direktvermarktung, neuartige Direktvermarktungsdienstleistungen für ein zukünftiges Marktdesign entwickelt.

Kontakt für weitere Informationen:



Joachim Held

Rechtsanwalt

Tel.: +49 (9 11) 91 93-35 15

E-Mail: joachim.held@roedl.com

Energiesteuer

> Hocheffizienznachweise für BHKW-Anlagen zum Zwecke der Energiesteuerrückerstattung

Hilfestellung bei Rückerstattungsanträgen für KWK-Anlagen, die vor dem 01. Januar 2009 in Betrieb gesetzt wurden

Von Benjamin Hufnagel und Lukas Kostrach

Durch die Anpassung der Energiesteuer- und der Stromsteuer-Durchführungsverordnung (siehe Stadtwerke Kompass 09/2013) ergeben sich entscheidende Konsequenzen für Betreiber von KWK-Anlagen, die ihre Anlage vor dem 01. Januar 2009 in Betrieb genommen haben. Wurde bisher die Energiesteuer insbesondere aufgrund eines unkomplizierten Nachweises eines Jahresnutzungsgrades von 0,7 erstattet, sind nunmehr weitere Voraussetzungen hinsichtlich der Erstattung der Energiesteuer zu beachten.

Die Änderung der Energiesteuer- und Stromsteuer-Durchführungsverordnung vom 01. August 2013 hat beachtenswerte Konsequenzen, insbesondere für Betreiber von KWK-Anlagen, die ihre Anlage vor dem 01. Januar 2009 in Betrieb genommen haben: Rückwirkend wurden die Voraussetzungen für die Entlastung von der Energiesteuer für den in KWK-Anlagen eingesetzten Brennstoff geändert. Seit dem 01. April 2012 ist eine vollständige Steuerentlastung (früher § 53 EnergieStG) nur noch möglich, wenn die Anlage dem Hocheffizienzkriterium ausgehend von den EU-Richtlinien 2012/27/EU und 2011/877/EU entspricht (§ 99b EnergieStV). Es wird dabei angeführt, dass der Nachweis der Hocheffizienz durch ein „von einem unabhängigen Sachverständigen“ erstelltes Gutachten erbracht wer-

den kann. Die Grundlagen der erforderlichen Rechnung sind dabei den Richtlinien 2012/27/EU und 2011/877/EU zu entnehmen. Des Weiteren kann eine Befreiung nur beantragt werden, solange die Anlage noch abschreibungsfähig ist.

Der Nachweis erfolgt durch den Vergleich der tatsächlich erreichten Effizienzwerte mit durch die EU festgelegten Referenz-Wirkungsgraden. Der zugrunde liegende Gedanke ist dabei der Vergleich der KWK-Anlage mit der getrennten Erzeugung von Wärme und Strom in Anlagen, die die höchste am Markt vorhandene Effizienz aufweisen. Im ersten Schritt müssen dafür die je nach spezifischer Situation individuellen Referenzwerte bestimmt werden. Dabei wird für die Berechnung die Stromer-

zeugung gedanklich von der Wärmeerzeugung getrennt, und diese wiederum in KWK- und nicht KWK-Anteile zerlegt.

Ausgehend von harmonisierten Wirkungsgrad-Referenzwerten für die getrennte Erzeugung von Strom erfolgt eine Anpassung durch Einbeziehung des Klimas, des Brennstoffes, der Netzspannung und weiterer Faktoren wie dem Eigenbedarf der Anlage. Hierdurch soll ein möglichst realistischer Vergleichswert für eine Erzeugungsanlage ermittelt werden, die unter den gegebenen Bedingungen die gleiche Menge wie die KWK-Anlage an Primärenergie in Strom umsetzt. Anschließend wird der Referenzwert für die Erzeugung von Wärme übernommen. Hier muss keine rechnerische Anpassung erfolgen, die Auswahl erfolgt anhand der Entnahmetemperatur und des eingesetzten Brennstoffs.

Im zweiten – deutlich aufwändigeren – Schritt, werden der KWK-Strom und die KWK-Wärme der Anlage berechnet. Hierbei werden die Größen an vielfältige Faktoren angepasst, um dann den Wirkungsgrad Wärme und den Wirkungsgrad Strom berechnen zu können. Es reicht aber nicht aus, den Wirkungsgrad auf herkömmliche Weise durch Division der Output- durch die Inputmenge zu ermitteln. Neben der Trennung von KWK-Energie (Strom und Wärme) und Nicht-KWK-Energie wird die Anlage u.a. daran gemessen, ob ihre tatsächliche arbeitsbezogene Effizienz den leistungsbezogenen Angaben entspricht, auf die die Anlage ausgelegt ist. Der zweite ausschlaggebende Faktor ist die Stromkennzahl, also das Verhältnis von Stromerzeugung zu Wärmeerzeugung. Auch wird der Vergleich zwischen arbeits- und leistungsbezogenen Ergebnissen gezogen. Abhängig von den genannten Kriterien werden berechnungstechnische Anpassungen vorgenommen, woraus sich schlussendlich der Wirkungsgrad der KWK-Wärmeerzeugung und der KWK-Stromerzeugung ergibt.

Aus dem Vergleich der Wirkungsgrade mit den durch die Richtlinie vorgegebenen Referenzwerten ergibt sich schlussendlich eine Primärenergieeinsparung (PES), die darüber entscheidet, ob die „Hocheffizienz“ der Anlage gegeben ist. Die Höhe der PES ist demnach ausschlaggebend, ob eine Energiesteuerrück-erstattung gewährt werden kann. KWK-Klein- und Kleinstanlagen (installierte Leistung kleiner 1 MWel bzw. 50 kWel) müssen grundsätzlich nur eine nach der angegebenen Formel berechnete Primärenergieeinsparung erzielen ($PES > 0$), unabhängig davon, wie groß die Einsparung ist. Im Gegensatz dazu muss für größere KWK-Blöcke eine Einsparung von über zehn Prozent nachgewiesen werden ($PES > 0,1$).

Rödl & Partner hat eine Berechnungsmethodik entwickelt, um die Hocheffizienz von KWK-Anlagen nachweisen zu können. Die bisher erstellten Gutachten wurden ausnahmslos von den Hauptzollämtern akzeptiert, wodurch weiterhin die Energiesteuerrück-erstattung gewährt wurde.

Zu beachten ist, dass ein Antrag auf Erstattung der Energiesteuer spätestens bis zum 31. Dezember des Folgejahres für das jeweils vorangegangene Antragsjahr gestellt werden muss. Falls Sie von den Änderungen im Energiesteuergesetz betroffen sind und noch keinen Antrag auf Erstattung der Energiesteuer für das Jahr 2012 gestellt haben, läuft Ihre Frist noch bis zum 31. Dezember 2013. Wir unterstützen Sie gerne und erstellen ein Gutachten, um Ihnen gegebenenfalls rückwirkend und auch künftig eine Erstattung der Energiesteuer für in effizienten KWK-Anlagen eingesetzte Brennstoffe zu ermöglichen.

Kontakt für weitere Informationen:



Benjamin Hufnagel

Wirtschaftsingenieur (B.Eng.)

Tel.: +49 (9 11) 91 93-35 70

E-Mail: benjamin.hufnagel@roedl.com



Lukas Kostrach

Rechtsanwalt

Tel.: +49 (9 11) 91 93-35 72

E-Mail: lukas.kostrach@roedl.com

$$PES = \left[1 - \frac{1}{\frac{KWK\ W\ \eta}{Ref\ W\ \eta} + \frac{KWK\ E\ \eta}{Ref\ E\ \eta}} \right] \times 100\%$$

Rödl & Partner intern

> E-world energy & water in Essen

Vom 11. bis 13. Februar 2014 findet in Essen wieder die Europäische Leitmesse der Energiewirtschaft statt. An drei Tagen haben Besucher erneut vielfältige Möglichkeiten, um mit Stadtwerken, Energieversorgungsunternehmen, Kommunen und Dienstleistern in den Dialog zu treten.

Auch **Rödl & Partner** wird wieder mit einem eigenen Stand auf dem Essener Messegelände vertreten sein. Sie finden uns in **Halle 7 am Stand 511**. Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Parallel dazu findet der E-world-Kongress als Kompetenzforum der Europäischen Energiewirtschaft statt, bei dem sich die Teilnehmer in Konferenzen und Workshops über aktuelle Themen informieren können. Rödl & Partner veranstaltet am 12. Februar 2014 vormittags einen Workshop zum Thema „EE-Projekte wirtschaftlich und rechtlich erfolgreich umsetzen – Erfahrungswerte und Lösungsansätze in Deutschland sowie in ausgewählten europäischen Ländern“.

Das Programm sowie die Möglichkeit zur Anmeldung dazu, finden Sie unter www.e-world-essen.com/kongress.



E-world
energy & water

11. bis 13. Februar 2014

in Essen

Kontakt für weitere Informationen:



Peggy Kretschmer

B.Sc. Wirtschaftswissenschaften

Tel.: +49 (9 11) 91 93-35 02

E-Mail: peggy.kretschmer@roedl.com

Fundamente schaffen

„Ob ein guter Plan, eine genaue Analyse oder eine stabile Finanzierung – nur mit einem soliden Fundament kann wahrhaft Großes entstehen.“

Rödl & Partner

„Es ist wie bei einem Baum: Spektakuläre Menschentürme wachsen nur, wenn die Basis am Boden fest verwurzelt ist.“

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Impressum Kursbuch Stadtwerke

Herausgeber: **Rödl & Partner GbR**
Äußere Sulzbacher Str. 100 | 90491 Nürnberg
Tel.: +49 (9 11) 91 93-35 03 | pmc@roedl.de

Verantwortlich
für den Inhalt: **Martin Wambach** – martin.wambach@roedl.com
Kranhaus 1, Im Zollhafen 18 | 50678 Köln
Anton Berger – anton.berger@roedl.com
Äußere Sulzbacher Str. 100 | 90491 Nürnberg

Layout/Satz: **Stefanie Fugmann** – stefanie.fugmann@roedl.com
Äußere Sulzbacher Str. 100 | 90491 Nürnberg

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt der Newsletter und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt der Newsletter und der fachlichen Informationen im Internet nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.